

In Bietigheim-Bissingen tut sich was

Moderne Radverkehrsanlagen entstehen, die für viele in Bietigheim-Bissingen noch Neuland sind. Hier ist daher eine Zusammenstellung, wie die neuen – und alten – Radverkehrsanlagen zu benutzen sind.

Fangen wir mit den konventionellen Radwegen an. Diese sind zwar nicht neu, dennoch kennen viele die Regeln nicht. Wann darf, wann muss ein Radweg benutzt werden?

Benutzungspflichtige Radwege

Ein blaues Schild „Radweg“ oder „Geh- und Radweg“ in Fahrtrichtung bedeutet Benutzungspflicht, egal ob sich der Weg rechts oder links an der Straße befindet.



Führt der Radweg so an einer Straße entlang, dass er als Teil davon zu betrachten ist, darf man die Fahrbahn nicht benutzen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Radweg z.B. wegen Schnee, Falschparkern oder einer Baustelle nicht benutzt werden kann.



Nicht benutzungspflichtige Radwege

Auf der rechten Seite kann auch ein Weg einfach durch Piktogramme oder durch besondere farbliche Abhebung vom restlichen Bürgersteig als Radweg erkennbar sein.

Dann hat der Radfahrer die Wahl zwischen der Benutzung des Radwegs oder der Fahrbahn.

Linke Radwege

Linksseitige Radwege dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch ein Verkehrszeichen gekennzeichnet ist, also als „Radweg“ oder als „Geh- und Radweg“



(mit Benutzungspflicht) oder durch das Schild „Fahrrad frei“ (ohne Benutzungspflicht).

In Bietigheim-Bissingen gibt es derzeit einige Radwege auf der linken Seite (bspw. entlang der Großsingersheimer Straße, Gustav-Rau-Straße oder Bahnhofstraße). Hier muss vor allem an Ein- und Ausfahrten aufgepasst werden, denn Autofahrer achten beim Queren nicht immer auf die Radfahrer, die auf der linken Seite fahren.



Derzeit noch benutzungspflichtiger Zweirichtungsradweg an der Großsingersheimer Straße

Benutzung von Gehwegen

Gehwege dürfen im Normalfall von Radfahrern nicht benutzt werden. (Ausnahme: Kinder bis 8 Jahre müssen, Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg fahren.)

Allerdings können Gehwege auch für den allgemeinen Radverkehr freigegeben werden. Ein Zeichen „Gehweg“ mit Zusatz „Fahrrad frei“ bedeutet, dass der Weg mit Schrittgeschwindigkeit benutzt werden darf. Man kann als Radler aber auch auf der Fahrbahn weiterfahren.



Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind mit einer durchgezogenen Linie von der Auto-Fahrbahn abgetrennt.

Sie sind für den Radverkehr immer benutzungspflichtig. Der Radfahrstreifen darf von Kfz nicht befahren werden. Eine Ausnahme gibt es nur, um Stellplätze oder Grundstücke rechts davon erreichen zu können.

Radfahrstreifen werden grundsätzlich im Einrichtungsverkehr betrieben.

Schutzstreifen

Schutzstreifen sind durch eine gestrichelte Linie markiert. Bei Schutzstreifen ergibt sich die Benutzungspflicht aus dem Rechtsfahrgebot.

Der Schutzstreifen ist Teil der Fahrbahn. Er darf von Kfz nur im Bedarfsfall (z.B. Begegnung mit Lastkraftwagen) befahren werden. Es ist nicht zulässig, als Autofahrer die ganze Zeit den Schutzstreifen zu benutzen. Autos dürfen auf Schutzstreifen nicht halten.



Schutzstreifen auf der Carl-Benz-Straße

Schutzstreifen auf der linken Seite dürfen selbstverständlich NIE benutzt werden! Dieses „Geisterradeln“ ist extrem gefährlich!

Benutzung der Fahrbahn

Wenn kein Radweg vorhanden ist, wird im Mischverkehr mit den Kfz auf der Fahrbahn gefahren, nicht etwa auf dem Gehweg.

Das Fahren auf dem Gehweg ist nicht nur verboten, sondern auch gefährlicher als auf der Fahrbahn. Auf dem Gehweg rechnet niemand mit Radfahrern – weder Fußgänger noch einbiegende Autofahrer.

Die Gefahren beim Benutzen der Fahrbahn werden hingegen oft überschätzt. Es ist wichtig, gut sichtbar und nach außen selbstbewusst mit genug Abstand zum Fahrbahnrand zu fahren.

Fahrradstraßen

Fahrradstraßen sind mit „Fahrradstraße“ beschildert, sie sind vor allem dem Radverkehr vorbehalten. Fahrradstraßen dürfen mit Kfz nur benutzt werden, wenn dies ausdrücklich per Zusatzschild zugelassen ist.



Alle Fahrzeuge dürfen nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fahren, wenn nötig, müssen die Kfz die Geschwindigkeit weiter verringern. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.

Fahrradstraßen sind aufgrund dieser Verkehrsqualitäten insbesondere für Hauptverbindungen des Radverkehrs bzw. bei hohem Radverkehrsaufkommen geeignet.

Radsymbole auf der Fahrbahn

Radsymbole auf der Fahrbahn (ohne Abtrennung einer Spur durch Striche) haben keine rechtliche Bedeutung. Sie geben nur Hinweise für Radfahrer, hier die Fahrbahn zu benutzen bzw. weisen Autofahrer auf Radler hin.

Oft scheitert an diesen Stellen die Anlage eines Schutzstreifens aus Platzgründen.

Regeln für ein Miteinander

Abstand

Genauso wie von Radfahrern zu Recht erwartet wird, sich gegenüber Fußgängern rücksichtsvoll zu verhalten, dürfen die Radfahrer entsprechendes von den Autofahrern erwarten.

Der Mindestabstand beim Überholen von Radfahrern beträgt innerorts 1,5 m und außerorts 2 m. Dies war schon lange durch Gerichtsurteile so festgelegt und steht seit April 2020 auch in der StVO.

Der Mindestabstand gilt auch beim Überholen an Schutz- und Radfahrstreifen.

Überholen

Im Übrigen darf nur überholt werden, wenn der Geschwindigkeitsunterschied „wesentlich“ ist, wenn ausreichend Platz ist und der Überholte nicht behindert wird. Also als Autofahrer vor einer Engstelle nicht noch schnell überholen, um sie vor dem Radfahrer zu passieren.

Parken

Gehwege und Radwege sind keine Ersatzparkplätze. Auch wenn die Suche schwierig ist, erliegen Sie bitte nicht der Versuchung „nur mal kurz“ Ihr Fahrzeug auf den Flächen abzustellen, die für die anderen vorgesehen sind.

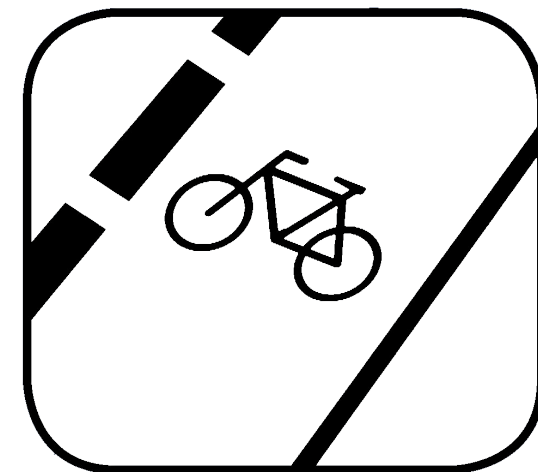
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Ortsgruppe Bietigheim-Bissingen

Albrecht Kurz,
Bolzstraße 27, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon 07142/5 47 56,
E-Mail: bietigheim-bissingen@adfc-bw.de,
Internet: www.adfc-bw.de/bietigheim-bissingen

(07.06.2020-1.2.2)



Radverkehrs- anlagen



Eine „Gebrauchsanweisung“ für Rad- und Autofahrer

Juni 2020